

**Verwaltungsvereinbarung
zur Durchführung der Artikel 6 bis 10 des Abkommens
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Republik Indien
über Soziale Sicherheit
vom 12. Oktober 2011**

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn und die Employees' Provident Fund Organisation (EPFO), New Delhi, sind

- auf der Grundlage von Artikel 20 Absätze 4 und 5 des Abkommens
- unter Beteiligung der zuständigen Behörden, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin, sowie dem Ministry of Overseas Indian Affairs, New Delhi,
- zur Durchführung der Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften des Abkommens

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

- (1) In dieser Verwaltungsvereinbarung werden die im Abkommen enthaltenen Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.
- (2) Vereinbarungen nach Artikel 9 des Abkommens werden in dieser Verwaltungsvereinbarung als "Ausnahmevereinbarungen" bezeichnet.

Artikel 2

Entsendung

- (1) Eine Entsendung gemäß Artikel 7 des Abkommens setzt unter anderem voraus, dass das entsendende Unternehmen im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt. Ein wesentliches Kriterium hierfür ist, dass das entsendende Unternehmen im Entsendestaat nicht lediglich Verwaltungspersonal beschäftigt.
- (2) Einer Entsendung steht gemäß Artikel 7 Absatz 6 des Abkommens nicht entgegen, dass der betreffende Arbeitnehmer unmittelbar vor der Entsendung in den anderen Vertragsstaat von seinem Arbeitgeber in einen dritten Staat entsandt worden war.
- (3) Für eine Verlängerung der Entsendung gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens gilt das Verfahren für Ausnahmereinbarungen entsprechend.
- (4) Entsendezeiträume, in denen nach Artikel 5 des Abkommens vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung weiterhin die Rechtsvorschriften des Entsendestaats galten, sind nach Artikel 7 Absatz 4 des Abkommens auf den festgesetzten Zeitraum von 48 Kalendermonaten anzurechnen.
- (5) Eine Entsendung gemäß Artikel 7 des Abkommens liegt bei einer Beschäftigung in einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Beteiligungsgesellschaft nur dann vor, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) es besteht ausschließlich ein Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber im Entsendestaat;
 - ii) der wirtschaftliche Wert der vom Arbeitnehmer geleisteten Arbeit kommt ausschließlich dem Unternehmen/Arbeitgeber im Entsendestaat zugute;
 - iii) die Besteuerung des Arbeitsentgelts erfolgt ausschließlich im Entsendestaat und
 - iv) das Entgelt des Arbeitnehmers wird ausschließlich vom Unternehmen des Entsendestaats getragen.

Artikel 3

Ausnahmereinbarung

- (1) Ausnahmereinbarungen gemäß Artikel 9 des Abkommens sind Entscheidungen, bei denen die Art und die Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen auch die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitnehmers.

- (2) Ausnahmevereinbarungen sollen in erster Linie Arbeitnehmern, die gewöhnlich in einem Vertragsstaat beschäftigt sind und von ihrem dort ansässigen Arbeitgeber im Voraus zeitlich befristet im anderen Vertragsstaat eingesetzt werden, die kontinuierliche Fortführung ihrer Versicherung im ersten Vertragsstaat ermöglichen. Ist der Einsatz des Arbeitnehmers im anderen Vertragsstaat allerdings von vornherein für mehr als fünf Jahre geplant, kommt der Abschluss einer Ausnahmevereinbarung grundsätzlich nicht in Betracht.
- (3) Der Arbeitnehmer muss während seines Einsatzes im anderen Vertragsstaat weiterhin an seinen bisherigen Arbeitgeber arbeitsvertraglich gebunden sein.
- (4) Ein in Deutschland bestehender ruhender Arbeitsvertrag mit der Zusage, das Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung des Einsatzes in Indien wieder in vollem Umfang aufleben zu lassen und in Deutschland fortzusetzen, stellt eine ausreichende arbeitsrechtliche Bindung in diesem Sinne dar.

Artikel 4

Zeitlicher Rahmen von Ausnahmevereinbarungen

- (1) Liegen die in Artikel 3 dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen vor, werden Ausnahmevereinbarungen grundsätzlich für Beschäftigungszeiträume von bis zu fünf Jahren getroffen.
- (2) Verlängert sich ein zunächst für längstens fünf Jahre geplanter Einsatz im anderen Vertragsstaat, kann eine weitere Ausnahmevereinbarung für längstens drei weitere Jahre getroffen werden, sofern die vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer darzulegenden besonderen Umstände des Einzelfalls eine solche Verlängerung rechtfertigen. Darüber hinaus kommt eine Ausnahmevereinbarung grundsätzlich nur in Betracht, wenn beispielsweise die Rückkehr in den ersten Vertragsstaat oder der Eintritt des Arbeitnehmers in den Ruhestand binnen eines Jahres unwiderruflich feststeht.
- (3) Bei einem wiederholten Einsatz des Arbeitnehmers im anderen Vertragsstaat kommt eine erneute Ausnahmevereinbarung nur in Betracht, wenn der Arbeitnehmer in der Zwischenzeit mindestens zwölf Monate im ersten Vertragsstaat gearbeitet hat. Ansonsten wird die Zeit für die bereits zuvor eine Ausnahmevereinbarung getroffen wurde, auf die zuvor genannten maximalen Vereinbarungszeiträume angerechnet.

Artikel 5

Ausnahmevereinbarungen in Sonderfällen

Zur Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Lehre können für in diesen Bereichen Tätige Ausnahmevereinbarungen auch abweichend von Artikel 3 bzw. 4 dieser Vereinbarung getroffen werden.

Artikel 6

Antragsverfahren für Ausnahmevereinbarungen

Der gemeinsame Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers auf Abschluss einer Ausnahmevereinbarung ist an die bezeichnete Stelle des Vertragsstaats zu richten, dessen Rechtsvorschriften weiterhin gelten sollen (siehe Artikel 9 Absatz 3 des Abkommens). Über den Antrag entscheidet diese Stelle im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaats. Eine vorherige Konsultation ist dabei nicht erforderlich, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- der Einsatz des Arbeitnehmers im anderen Vertragsstaat erfolgt bei einer dort ansässigen Beteiligungsgesellschaft (z. B. Tochtergesellschaft) des im ersten Vertragsstaat ansässigen Arbeitgebers,
- für den Arbeitnehmer haben unmittelbar vor dem Einsatz im anderen Vertragsstaat die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats gegolten,
- der Arbeitnehmer ist weiterhin an seinen im ersten Vertragsstaat ansässigen Arbeitgeber gebunden,
- der Einsatz des Arbeitnehmers im anderen Vertragsstaat ist im Voraus auf längstens fünf Jahre begrenzt,
- der im ersten Vertragsstaat ansässige Arbeitgeber hat sich verpflichtet, dort die Melde- und Beitragspflichten zur Sozialversicherung bezüglich dieses Arbeitnehmers zu erfüllen
und
- die Ausnahmevereinbarung ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Einsatzes bzw. des beantragten Vereinbarungszeitraums bei der zuständigen Stelle des ersten Vertragsstaats beantragt worden.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, erfolgt lediglich eine Information an die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaats. Aus dieser Information müssen die Personalien des Arbeitnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift), Name und Anschrift des Arbeitgebers im ersten Vertragsstaat und der Einsatzstelle im anderen Vertragsstaat, der einschlägige Artikel des Abkommens, der Rechtsgrundlage für die weitere

Anwendung der Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats ist, sowie der Zeitraum, für den weiterhin die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats anzuwenden sind, ersichtlich sein. Diese Informationen werden jeweils zu Beginn eines Quartals für das abgelaufene Quartal in Listenform ausgetauscht.

Artikel 7

Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

- (1) Bei den in Artikel 4 der Durchführungsvereinbarung zum Abkommen genannten Sachverhalten ist von den dort genannten Stellen eine Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften auszustellen. Die jeweils hierfür vereinbarten Vordrucke sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Inhaltliche Änderungen der Vordrucke können nur einvernehmlich vorgenommen werden.
- (3) Eine Änderung der Vordrucke hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Vereinbarung.

Artikel 8

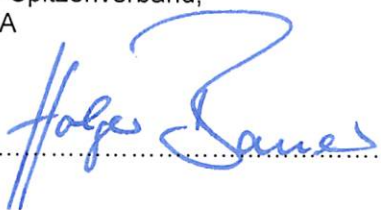
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem auch das Abkommen in Kraft tritt und gilt für dieselbe Dauer.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung vom 8. Oktober 2008, die am 25. Juni 2009 in München unterzeichnet wurde, außer Kraft.
- (3) Entscheidungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften, die auf der Grundlage des Abkommens vom 8. Oktober 2008 und der Verwaltungsvereinbarung vom 25. Juni 2009 getroffen wurden, bleiben wirksam. Dies gilt auch für die auf diesen Grundlagen ausgestellten Bescheinigungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Geschehen zu Bonn und New Delhi am 22.01.2014 und .2014 in zwei Urschriften,
jede in deutscher Sprache, in Hindi und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi Wortlautes ist
der englische Wortlaut maßgebend.

Für die **Bundesrepublik Deutschland**

GKV-Spitzenverband,
DVKA



.....

Für die **Republik Indien**

Employees' Provident Fund
Organization (EPFO)



.....